

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: HAIR & BODY ECO (HCWRC00047)
Handelsnummer: 07BAG2LL0108674

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mildes Shampoo und Duschgel

Verwendungssektoren:

Öffentlicher Bereich (Administration, Bildung, Unterhaltung, Dienste, Handwerker)[SU22]

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Ecochem S.r.l.

Via Del Lavoro, 10 - 24058 Romano di Lombardia (Bg) - Italy Tel./Phone +39 0363 901933 Fax +39 0363 902664

E-mail: ecochem@ecochem.it - Sito internet / web site: www.ecochem.it

Nationalen Kontaktstelle Ecochem S.r.l.

Hergestellt von

ECO-CHEM S.R.L.

VIA DEL LAVORO, 10

24058 ROMANO DI LOMBARDIA (BG) - ITALY

Tel./Phone +39.0363.901933 - Fax +39.0363.902664 - e-mail : ecochem@ecochem.it

1.4. Notrufnummer

0039 0363 901933

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):

Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

EUH208 - parfüm, methyl chloro isothiazolinone, methyl isothiazolinone, magnesium chloride, magnesium nitratenthält parfüm. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

Keine besonderen.

INGREDIENTS:

aqua, sodium laureth sulfate, sodium chloride, cocamide dea, cocoanfocarboxyglycinate, tetrasodium EDTA, styrene/acrylate copolymer (and) sodium lauryl sulfate (and) octoxynol-9, parfum (Cinnamyl alcohol, Citronellol, Geraniol, Hydroxy-citronellal, Amyl cinnamal, Isoeugenol), citric acid, phenoxyethanol, methyl chloro isothiazolinone, methyl isothiazolinone, magnesium chloride, magnesium nitrate.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Substanz/Mischung enthält KEINE PBT/vPvB-Stoffe gemäß der Verordnung (EC) Nr 1907/2006, Anhang XIII

Der Kontakt mit dem Produkt unverdünnt mit den Augen kann zu Augenreizungen führen. Verschlucken kann zu mäßiger Reizung des Magen-Darm-Trakts führen.

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren; den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen; Halten Sie das Produkt von direktem Licht und Wärmequellen fern

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Siehe Absatz 16 für den vollen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

KONTAKT MIT DER HAUT: /

KONTAKT MIT DEN AUGEN: Ungewollter Kontakt mit den Augen des Produktes: Entfernen Sie bei Gebrauch alle Kontaktlinsen, spülen Sie sofort und reichlich mit lauwarmem Wasser; Wenn die Irritation anhält, konsultieren Sie einen Arzt.

EINNAHME: Unfreiwillige Einnahme großer Mengen: Nicht zu Erbrechen führen. Wenn es angebracht ist, konsultieren Sie eine Giftkontrollstelle oder einen Arzt.

Inhalation: /

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO₂, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Keine Daten verfügbar

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Keine Daten verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Keine Daten verfügbar

6.3.2 Zur Einigung:

Keine Daten verfügbar

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine Daten verfügbar

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/830

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Um die Sicherheit des Endverbrauchers zu schützen, informieren Sie den Kunden über die Inhaltsstoffe, aus denen das Produkt besteht, sowie über die Vorsichtsmaßnahmen und Warnungen der Verwendung des Produktes (alle allergischen Reaktionen, Kontraindikationen zur Anwendung, etc.).
- befolgen Sie sorgfältig die Anweisungen, die auf dem Paket oder auf dem beigefügten sheet/Tag gegeben sind.
- Jede Verwendung, die in den Anweisungen nicht vorgesehen ist, wird verhindert.
- Vermischung mit anderen oder ähnlichen Produkten oder mit verschiedenen Stoffen, die in den spezifischen Anweisungen nicht vorgesehen sind
- Niemals das durchgesickerte Produkt in die Originalbehälter legen, um es wieder zu verwenden.
- ep weg von der Reichweite der Kinder.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In trockenen Räumen lagern. Den Behälter nach Gebrauch fest verschließen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Öffentlicher Bereich (Administration, Bildung, Unterhaltung, Dienste, Handwerker):
 Handle mit Vorsicht.
 An einem belüfteten Ort und fern von Wärmequellen lagern,
 Halten Sie den Behälter fest verschlossen.

ABSCHNITT8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Es sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Stellt der Arbeitgeber Risiken fest, die auf andere Weise nicht vermieden werden können, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen (Artikel 77 des Gesetzesdekrets 81/08). PSA muss den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 475/92 (Artikel 76 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08) entsprechen. Die Verwendung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten PSA ist obligatorisch (Artikel 20 und 78 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08).

Die ständige Exposition von Waschmitteln (Seifen, Shampoos, Waschmitteln) aus beruflichen Gründen verursacht eine Verarmung des Hydrolipidmantels und des Stratum corneum, welche die natürliche Barriere der Haut darstellen. Die Veränderung und Erschöpfung dieser Barriere kann Läsionen der Haut verursachen, die somit äußeren Einflüssen stärker ausgesetzt sind.

Unter diesen Bedingungen kann der Umgang mit anderen Produkten, die normalerweise während der beruflichen Tätigkeit verwendet werden, ohne die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Handschuhe oder spezielle PSA), zu Intoleranz und Sensibilisierungsprozessen führen, die auf lange Sicht zu Unfällen führen können zu schwereren Formen.

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aussehen	weiß	
Geruch	Milch	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	
pH-Wert	6 +/- 1	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	/ - < 0	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Siedebeginn und Siedebereich	100° C	
Flammpunkt	nicht brennbar	ASTM D92
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht brennbar	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	
Dampfdruck	nicht bestimmt	
Dampfdichte	nicht bestimmt	
Relative Dichte	1,05 +/- 0,02	
Löslichkeit(en)	Alkohole und Glycole	
Wasserlöslichkeit	löslich in allen Lösungen	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	
Viskosität	nicht bestimmt	
explosive Eigenschaften	nicht bestimmt	
oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt	

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kein Risiko der Reaktivität.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Anmerkungen

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gesundheitsgefahren:

Augenkontakt: Ein versehentliches Berühren des Produkts mit den Augen kann zu Reizungen führen.

Kontakt mit der Haut: Das Produkt ist nicht reizend.

Verschlucken: Das eingenommene Produkt kann zu Reizungen der Schleimhäute des Rachens und des Verdauungsapparates mit nachfolgenden abnormen Verdauungssymptomen und Darmerkrankungen führen.

Einatmen: /

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Verwenden Sie nach den guten Arbeitspraktiken, um zu vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Verwenden Sie nach den guten Arbeitspraktiken, um zu vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

parfüm:

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

parfüm:

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz/Mischung enthält KEINE PBT/vPvB-Stoffe gemäß der Verordnung (EC) Nr 1907/2006, Anhang XIII

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

In Bezug auf die Entsorgung von kosmetischen Produkten sind das Gesetz Nr. 22/97 (Ronchi Dekret) und nachfolgende Änderungen maßgebend.

Für den Zweck der Beseitigung können nicht gefährliche Abfälle von handwerklichen Tätigkeiten (im Falle eines Friseursalons oder Ästhetik sind es leere Flaschen oder gebrauchte Behälter) städtischen Gebieten gleichgestellt werden, wenn die Gemeinde, zu der sie gehört, die Bestimmungen von Kunst umgesetzt hat. . 21 des Gesetzesdekrets 22/97 (Ronchi Dekret), das die Kompetenzen der Gemeinden auflistet.

Gemäß Gesetzesdekret Nr. 152/99, zuletzt geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 258/00, werden professionelle Friseurdienstleistungen in Bezug auf den Gewässerschutz als zivile Siedlungen eingestuft, deren Abwasser als solche in die Kanalisation abgelassen werden kann, solange sie die Vorschriften einhalten, die von den lokalen Behörden (z. B.

Gemeinden und Konsortien) erlassen wurden, die die öffentliche Kanalisation verwalten.

ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

In Bezug auf die Entsorgung von kosmetischen Produkten sind das Gesetz Nr. 22/97 (Ronchi Dekret) und nachfolgende Änderungen maßgebend.

Für den Zweck der Beseitigung können nicht gefährliche Abfälle von handwerklichen Tätigkeiten (im Falle eines Friseursalons oder Ästhetik sind es leere Flaschen oder gebrauchte Behälter) städtischen Gebieten gleichgestellt werden, wenn die Gemeinde, zu der sie gehört, die Bestimmungen von Kunst umgesetzt hat. . 21 des Gesetzesdekrets 22/97 (Ronchi Dekret), das die Kompetenzen der Gemeinden auflistet.

Gemäß Gesetzesdekret Nr. 152/99, zuletzt geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 258/00, werden professionelle Friseurdienstleistungen in Bezug auf den Gewässerschutz als zivile Siedlungen eingestuft, deren Abwasser als solche in die Kanalisation abgelassen werden kann, solange sie die Vorschriften einhalten, die von den lokalen Behörden (z. B. Gemeinden und Konsortien) erlassen wurden, die die öffentliche Kanalisation verwalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise
/

Klassifizierung basierend auf den Daten aller Komponenten des Gemischs

Wichtigste normative Verweisungen:

Richtlinie 1999/45/EG

Richtlinie 2001/60/EG

Verordnung EG Nr. 1272/2008

Verordnung 2010/453/EG

*** Dieses Brett bricht ab und ersetzt alle vorherigen Editionen.